



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 6. Vom heiligen Ehestand/ und Hochzeiten/ oder de Sponsalibus &
Matrimonio.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

nommen/und er desto ehender mit der Außthellung fertig werden könne.

C A P U T V I .

Vom heiligen Ehestand und Hochzeiten/ oder de Sponsalibus, & Matrimonio.

§. I.

18^{to}

Lhe und bevor dieselige / welche in den Heiligen Ehestand zu treten gedencken / ad benedictionem nuptiarum procediren, sol zuvorn mit Zuziehung beyderseits Verwandten / alles wol überlegt / die pacta dotalia gemacht / und so bald dieselbe verfertigt / pro benedictione Sponsaliorum, der Ordinarius Pastor, bey straff von fünf Goldgülden / beruffen werden / also dan gedachter Pastor so fort / und zwarn ante benedictionem Sponsaliorum, fleissig zu untersuchen / und sich zu erkündigen hat / ob auch einige Canonica impedimenta, sive dirimentia, sive impedientia vorhanden / damit solche zeitlich vorn tag kommen / und die contrahentes deswegen nicht in Unkosten und Ungelegenheiten gerathen mögen: Und weilten auch die Erfahrung verschiedentlich gegeben / daß die Pastores unterweiln selbst die impedimenta nicht recht verstehen / als sol in visitationibus tam Episcopalis, quàm Archidiaconalibus darauff genaw inqu-

finis

inquirirt, auch in examine concursus, & pro cura animarum, fleißige reflexion darauff gemacht/ und die/welche solches nicht verstehen/so lang/ biß sich besser belehret haben/ rejiciert werden.

§. 2.

Es haben sich bißhero so wol Adelich/ als Vnadeliche zum oftern beklagt/ daß dero eigenbehörige/ und deren Kinder / sich vielmahl mit einander ehelich einlassen/ einer dem andern von denen Gütern/ so nicht ihnen/ sondern ihren Gut- und Eigenthumbsherrn zugehörig/ mehr als sie tragen können/ und zwar ohne Bewilligung dero selben/ versprechen/ solches auch durch ihre Pastores und Seelsorgere auffsetzen/ und verschreiben lassen; Wan nun selbige Güter dadurch nicht allein zum Verderb/ und eussersten ruin, sondern auch die Partheyen selbst darüber vielmahl in schwere Processen gerathen/ und deßwegen bey lebzeiten unfers Herrn Antecessoris Christmilden andenkens/ offters umb remedijung angehalten/ auch darauff einige Mandata in particulari außgelassen/ die Nothturfft aber erfordert/ daß deßwegen eine gemeine Verordnung ergehe; als sollen ins künfftig die Pastores, Sacellani & curam animarum habentes, darüber aussenn/ so viel möglich/ daß die Eigenbehörige/ confirmationem pactorum dotalium von ihren Gutherren erhalten.

D iij

§. 3.

§. 3.

Nach dem Braut und Bräutigamb Sponsalia
 contrahirt, in Gegenwart ihres Pastoris oder Seels
 sorgers zusahmen versprochen / und die benediction
 empfangen/sollen sie/ so bald immer mög. und thued
 lich / die Eheverlöbniß in facie Ecclesiæ, durch die
 Priesterliche benediction vollenziehen / da auch die
 gewöhnliche dreymahlige Verkündigung vorgangen/
 sich innerhalb den nechsten vier Wochen darauff co-
 puliren lassen/wiedrigen fals der Pastor dieselbe ehens
 der nicht/biß sie aufs newe wieder dreymahl vom San-
 kel verkündiget worden/ und dem Pastori die gewöhnli-
 che Jura nochmahlen entrichtet / ehelich zusahmen ge-
 ben/es wäre dan/das die Verkündigte an vollenzihung
 der Ehe/legaliter behindert/ welches impedimentū,
 obs legale sey oder nit/ des orts Pastor zu ermessen hat.

§. 4.

Es sol hinfüro kein Pastor Braut und Breutigam
 zusahmen geben/er habe dan zuborn beyde/ super ru-
 dimentis fidei, aus dem Catechismo examinirt,
 und fals sie darin nicht bestehen können/ dieselbe so lang
 abweisen / bis sie besser informirt seyn / und capabel
 befunden werden / dan sollen auch keine copulirt wer-
 den/sie haben dan zuborn beyde gebeichtet/ und dar auf
 die H. Communion empfangen/und deswegen (fals
 solches vor jemand anders / als vor ihrem Pastore ges

schehen) glaubhafften schriftlichen schein vorgebracht/
damit sie diß H. Sacrament, im stand der Gnaden an-
fangen/ und von Gott dem Allmächtigen desto mehr
Segen zu gewärtigen haben mögen.

§. 5.

Damit auch Braut und Bräutigam / die Gele- 220.
genheit zu sündigen / benommen / und denselben darzu
kein Anlaß gegeben werde/ sol ihnen vor der Copula-
tion in einem Haus / unter einem Dach zusahmen zu
wohnen/bey fünff Goldgülden Straffverbotten seyn/
es wäre dan / daß die Verhehlende / als ordentliche
Hausgenossen/schon vorhin ein zeitlang/ sub eodem
tectō, gewohnet hätten. Worin dan die Pastores bey
der benediction der Eheverlöbnuß beyde wol infor-
miren, und die irrige meinung/ als wan nach gehalten-
er / und benedicirter Eheverlöbnuß / Braut und
Bräutigam vor Gott Eheleute wären / und als Ehe-
leute zusammen leben könnten/ mit remonstrirung des
Wiederspiels aus dem Sinn bringen.

§. 6.

Nach dem nun unter den Parochis und Seelsor-
gern/bishero offters darüber Irrung entstanden/wan
Braut und Bräutigam an verschiedenen örtern sich
auffhalten/ob die proclamaciones bey denen Pastori-
bus originis, oder aber habitationis, geschehen müs-
sten/

sten/ dadurch dan denen sponsis offimahlen Vnkosten
 und Vngelegenheit zugewachsen / in dem sie nicht ge-
 wußt/ an welchem Ort sich haben sollen proclamiren
 lassen/und die dimissoriales erfordern; Deme dan ins
 künfftig vorzukömen/so sol nun forthan (wellen einjeder
 an dem ort/ da er sich häufigh niederläset/ die mehste
 zeit des Jahrs zu wohnen gedencket/ und dadurch alda
 Parochianus wird) locus originis nicht attendirt,
 sondern Braut und Bräutigam nur allein an denen
 örtern/da sie wohnen/und Parochiani seyn / von dem
 Sankeln proclamirt, und an ein von beyden örtern
 copulirt, von dem andern Ort aber litteræ dimisso-
 riales, oder das Loßzettul begehrt/ und dem Pastori, so
 die Copulation verrichten soll/ eingehändiget werden.
 Solte aber ein Dienßbott/in loco originis, den Ehe-
 stand eintreten wollen / in Meinung / allda wieder zu
 wohnen/ solle keine dimissorias nötig haben.

§. 7.

Welln die proclamaciones und denunciations
 Matrimoniales, nach verordnung des h. Tridentischen
 Concilij, auff drey verschiedene Fejr. oder Sontage/
 und anders nicht geschehen müssen / so sol deßwegen ei-
 nem jeden parochiano, nisi habita ad id nostrâ, vel Vi-
 carij nostri Generalis licentia, auff einem Fejrtage/
 Braut und Bräutigam zweymahl / als nehmlich vor
 und

und nach der Predig / wie imgleichen auff angestellte
 Bettag / zu proclamiren, sub poena suspensionis ab
 officio, verbotten / sondern einsegllicher Pastor, die vom
 H. Concilio verordnete / von einander separirte heil-
 lige Tage (wan keine dispensation vorhanden) jeders-
 zeit zu observiren, bey obtiger Straff verobligirt seyn/
 welche dispensation dan Unser Vicarius, ohne erhebo-
 liche / in jure fundirte Ursach / nicht zu geben hat.

§. 8.

Diesjenige auch anlangend / so ad secunda vota
 schreiten / solle es damit / ratione proclamationis, ob-
 bedeuteter massen in allem / gehalten / gleichwol ehens-
 der nicht proclamirt, viel weniger copulirt werden/
 bis daß vorher / nach inhalt von Unserm Herrn Vor-
 fahren / weyland Dietherich Adolphen / in Druck auß-
 gelassener Policey-Ordnung / cap. 2. §. ult. mit denen
 erster Ehe, Kindern getheilt / und respectivè eine im
 rechten bestandhabende richtigkeit getroffen haben.

DECRETUM

Des H. Tridentinischen Concilij, über das
 H. Sacrament des Ehestands / Sess. 24. cap. 1.
 De reformat. Matrimonij.

DWol gar nicht zu zweiffeln / daß dieselbige
 Ehe / welche durch freywillige Beliebung zweyer
 E Pero

*Itaqz an litt.
 an hunc
 2. §. ult.
 reliqua
 aliam
 dx.*

Versohnen heimlich geschlossen worden / bündig sey /
 und für warhafftige Ehe zu halten / so lang die H. Kirch
 solche nicht abgestellet / und für ungültig erkennet hat :
 Vnd daherö billich zuverwerffen (Inmassen auch vom
 H. Concilio sie mit dem Anathemate getroffen / und
 verdammet werden) welche sothane für wahr- und gülti-
 tige Ehe nicht halten wollen / und daherö fälschlich sa-
 gen / daß solche Ehe / so von gewachsenen Haus Söhn-
 oder Töchtern / ohne vorwissen ihrer Eltern getroffen /
 nichtig sey / und die Eltern solche trennen und cassiren
 können : So hat dannoch die H. Christliche Kirch /
 auß erheblichen Ursachen / sothanig besagte Winckels
 Ehe jederzeit verhasset und verbotten.

Dieweil aber das H. Concilium gespürt / daß
 ein solch Verbott / wegen ungehorsams vieler Leute /
 verwindschlagt / und benebens beherziget die grosse und
 schwere Laster / welche auß besagten heimlichen Ehe-
 verbündnüssen erwachsen / als sarnemblich derosent-
 gen / welche im Stand und Gefahr ewiger Verdamb-
 nuß verharren / allerweil sie ihr erst und rechtes Ehe-
 weib / mit deren sie sich heimlich verbunden / verlassen /
 und mit der zwenten sich öffentlich verknüpfen / und das
 mit in stetigem Ehebruch leben.

Welchem übel / weil die H. Kirch (die keine oc-
 culta, oder verborgene Sachen richtet) in andere wege
 nicht

nicht vorzukommen weiß / dan nur durch ernstliches
einsehen und scharffere Mittel.

Derowegen setzet sie hienit / dem H. Lateranischen Concilio, sub Innocentio III. gehalten / zu folg / und befehlet ernstlich / daß hinführo / ehe und bevor einige Vermählung und Copulation geschicht / unterm hohen Ampt der H. Meß / selbiger Persohnen künfftiger Ehestand / durch ihren gewöhnlichen Pastorn / ab der Kanzel / auff 3. unterschiedliche separirte Fejrtaege / öffentlich verkündigt werde. Welchem nach / da anders kein Canonicum, oder rechtmessig impedimentum vorhanden / sol ferner der Pastor mit der Copulation verfahren / in alle wege nach laut und Inhalt der Landbreuchigen Agenden und Kirchenbuchs.

Vnd wan zuweilen ein glaubwürdige Suspicion vorhanden / daß boßhafter weiß / wegen angeregter dremahligen Verkündigung / solcher Ehestand solte gesperrt und verhindert werden / als könnte nur die Verkündigung einmahl geschehen: oder se in gegenwart des Pastorn, und zwey oder drey Zeugen die Copulation vollzogen werden: Vnd demnach / ehe die Braut dem Breutigamb zu hauß kommet / sollen ebenmessig die gewöhnliche Verkündigung öffentlich geschehe: gestalt da einigte Verhinderniß vorhanden / selbige so viel besser entdeckt werden mögen. Es were dan sach / daß dem

Ordinario loci gnugsame Vrsach zu seyn bedünckte/
die gemelte Verkündigungen nachzugeben/und zu un-
terlassen: Welches das H. Concilium dessen discre-
tion und Vorsichtigkeit heimbstellet.

Welche anders / dann in Gegenwart ihres Pfarr-
herrn/oder bey einem frembden Priester / ohne des Pa-
stors, oder Ordinarij Erlaubniß / wie ebenfals / ohn se-
genwart 2. oder 3. Zeugen / ihre Eheverknüpfung ver-
richten würden / solche werden vom H. Concilio also
zu contrahiren undächtig gehalten / wie sie dan krafft
dieses zumal nichtig / und ungültig erkennen werden.

Diesem nechst / befihlet auch das H. Concilium
hiemit / daß so wol der gemelter Pfarrherr / als auch et-
niger ander Priester / welche ohne Zuziehung gemelter
Zeugen; und die Zeugen / welche aussere des gewöhn-
lichen Pfarrherrn / oder dazu gnugsam bevollmächtig-
ten Priester / solcher Winkel-Ehe beywohnen; Wie
imgleichen auch die Contrahenten selbst / mit schwe-
rer Straff / nach Ermessung des Ordinarij, belagt und
hergenommen werden.

Ferner ermahnet das H. Concilium getrew-
lichst / daß die jungen Eheleut / nahere Conseruation
vermeyden / und nicht ehe in einem Haus zusammen
wohnen / biß dahin sie die Priesterliche Benediction,
und Einsegnung in der Kirchen vor empfangen. Ver-
ordnet

ordnet auch beynebens/ daß gemelte Einsegnung/ durch
ihren gewöhnlichen Pfarzherm verrichtet werde: Wor-
zu einigen frembden Priester niemand / dan nur allein
gemelter Pfarzherz/ oder der Ordinarius bevolmechts-
gen kan oder soll: unangesehen / daß ein wldrige Ge-
wonheit/ auch über Menschen gedencken (welche mehr
ein Mißbrauch zunennen) oder einigs Privilegium
hiewieder streben solte.

Vnd da einiger fremder Pfarzherz / weltlicher
Priester / oder Religioß (ungeachtet er darüber Privi-
legia, oder uralte Gewonheit fürwenden würde) an-
dere und frembde Pfarzkinder/ ohn gnugsame Licentz
ihres eignen Pfarzherm / zusammen geben / und zum
Ehestand einsegnen würde; Sol selbiger von seinem
Officio, krafft dieses/ gantz suspendirt seyn/ biß dahin
er vom Ordinario desselben Pastorn (welchem solcher
Eheverknüpfung benzuwohnen / und die Einsegnung
zuberrichten sonst gebühret hätte) der gebühr absol-
viret werde.

Es sol auch ein jeglicher Pfarzherz versehen seyn
mit einem Kirchenbuch / darin er der jungen Eheleut/
und der Zeugen Nahmen/ wie auch den Tag und Orth
beschehener ehelichen Verbündnuß / fleißig verzeich-
ne/ und verware.

Endlich annahmet auch das H. Concilium die ~~74~~
E iij jungen

jungen Eheleut auffß getrewlichst / daß / ehe sie sich zusam-
 sammen geben lassen / oder je drey Tag vor der Beso-
 sammenvohnung / sie ihre Sünde / durch wahre
 Beicht und Buß / vor ablegen / und mit dem Hoch-
 heiligen Sacrament des Altars sich andächtlich ver-
 sehen lassen.

Was über diese / noch andere löbliche Gewonhei-
 ten / und wolherbrachte Ceremonien, ein jedweder
 Landschaft / bey Eintretung des H. Ehestandes haben
 möchte / solche wünschet und heisset gut das H. Con-
 cilium, daß auch hinfüro dieselbige gebraucht / und
 gehalten werden.

Damit nun auch diese heilsame verordnungen und
 Gebott jedermänniglich kund und zuwissen werden /
 als befihlet das H. Concilium hiemit und krafft die-
 ses / allen Ordinarijs, daß / so bald möglich / sie alles
 fleisses darob seyn / damit diß Decretum dem gemei-
 nem volck / in allen ihren Stifftern gehörigen Pfarckir-
 chen / das erste Jahr zum offtermahlen / und ferner als
 viel von nöthen ist / ganz deutlich publiciret / und außge-
 lagt werde. Setzet darüber und gebeut / daß solch
 Decret, nach umb lauff 30. Tag von der ersten Verkün-
 digung in jeglicher Pfarckirchen / seyn vollkommen
 Krafft habe und gewinne.

+ Solte nun ein Pastor oder Vice-Curatus gegen
 diese

diese heylsahme vordnung ausu temerario mißhand-
len/und einige Copulation sine proclamationibus
ohne Vnsere oder durch Vnsern Vicarium ertheilte
dispensation, massen selbe Vns allein zustehet / ver-
richten / auch ohne gewöhnliches Loßzettul frömbde
Parochianos copuliren, sol gegen denselben alsofort
mit der à Conc. Trid. verordneter suspension und
andern schweren Straffen/ nach befindung/verfah-
ren werden.

C A P U T V I I.

Von Sonn-Fejr- und Fest-Tagen/auch
Religions-sachen.

§. I.

Damit alle dem Göttlichen Gebott / du solt den
Sabbath (das ist/ Sonn- und von der Kirchen
angeordnete H. Tage feyren / und auff denselben Gott
dienen/und von aller Arbeit abstehn) gnug thun/sollen
alle Pfarherren und Seelsorgere auff obbesagte Tage
im Sommer / den Gottesdienst oder die Hohemesse
umb acht/im Winter aber umb neun uhr anfangen/da-
rauff etne/nicht über eine grosse halbe/ oder drey kleine
viertel stunde wehrende Predig halten / und darinnen
alle Pfarckinder (außbenommen ein oder ander/ welche
zu Bewahrung des Hauses daheim verbleiben / oder

Handwritten marginalia:
Tore auß
nicht über
schreib die
müssen oder
die für die
den
guffend die
inmündigen
außbenommen